

Artenschutzprüfung Stufe 1 zum Bebauungsplan Nr. 33 „Mörickestraße“ in der Gemeinde Titz (Kreis Düren)

Auftraggeber:

Gemeinde Titz
Landstraße 4
52445 Titz

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe
Wilhelmbusch 11
52223 Stolberg
Tel.: 02402-1274995
Fax: 02402-1274996
e-mail: info@planungsbuero-fehr.de

Stand: 09.10.2018

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung.....	1
2. Lage der Bebauungsplanfläche	1
3. Datenauswertung	3
3.1 Schutzgebiete.....	3
3.2 Fundortkataster @ LINFOS.....	4
3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW.....	4
3.4 Sonstige Daten	5
4. Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen.....	5
5. Artenschutzrechtliche Erstbewertung	6
5.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)	7
5.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)	8
5.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).....	8
6. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen	9
7. Zusammenfassung	9

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung

Die Gemeinde Titz (Kreis Düren) möchte mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 33 „Mörickestraße“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung von neuem Wohnbauland im Süden des Zentralortes schaffen.

Im Rahmen der Planung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzten Zugriffsverbote zu beachten. Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) erfolgt eine umfassende Datensammlung aus bestehenden Planwerken und Katastern (Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS, Schutzgebietsverordnungen) sowie eine Ortsbegehung zwecks Erfassung und Einschätzung der Habitatstruktur und des Lebensraumpotentials. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgt eine Ersteinschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens. Zudem ist die Frage zu beantworten, ob eine vertiefende Betrachtung in Form einer ASP 2 notwendig ist und welche Arten ggf. vertiefender in der ASP 2 zu untersuchen sind. Das vorliegende Gutachten stellt die Artenschutzprüfung Stufe 1 dar.

2. Lage der Bebauungsplanfläche

Die Planfläche liegt am Südrand des Zentralortes von Titz, zwischen einem Schulgelände an der Mörickestraße im Westen und weiterer Bebauung im Norden (Schulstraße) und Osten (Zur Düppelsmühle). In Richtung Süden beginnt die offene Landschaft mit landwirtschaftlichen Flächen. Die B-Planfläche selber ist etwa 3 ha groß und besteht aus Ackerflächen.

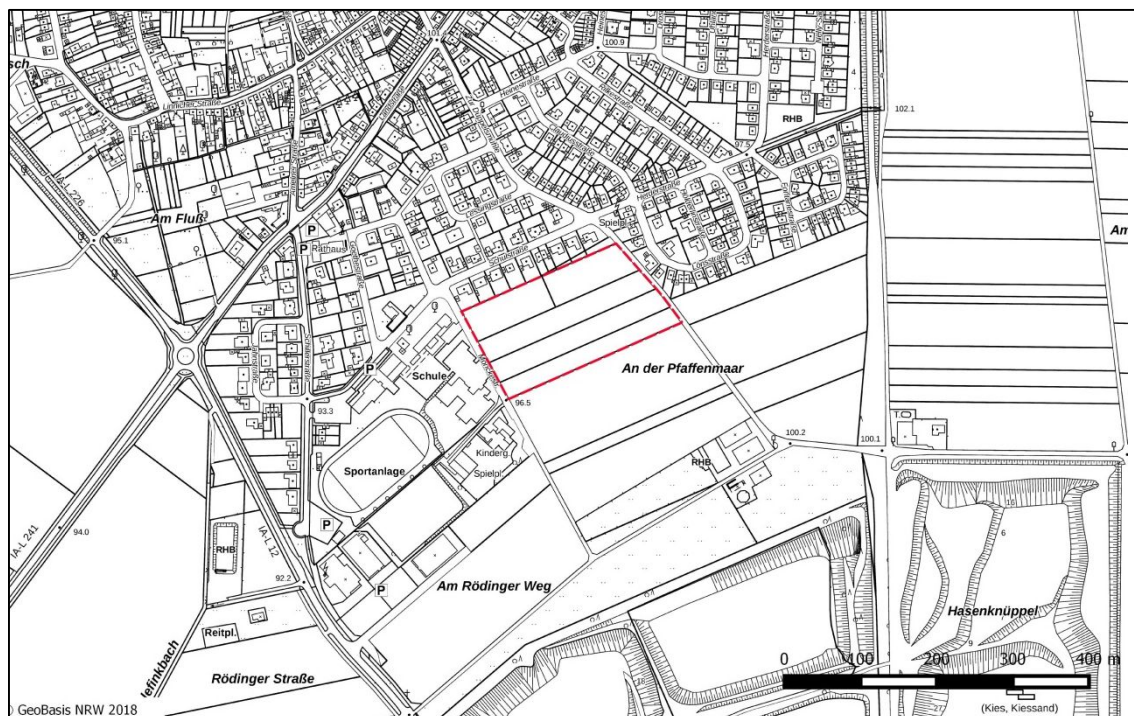


Abb. 1: Lage der geplanten B-Planfläche am südlichen Rand von Titz.



Abb. 2: Lage der geplanten B-Planfläche im Luftbild, mit der betroffenen Ackerfläche.



Abb. 3: Bebauungsplanvorentwurf mit Planstand der Beauftragung der ASP 1.

3. Datenauswertung

Zur Schaffung einer Datenbasis als Grundlage für die Ersteinschätzung der Planung, erfolgte eine Auswertung bestehender Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden Schutzgebiete
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW
- Fundortkataster @LINFOS NRW

3.1 Schutzgebiete

Die Bebauungsplanfläche liegt weder in einem Naturschutz- noch in einem Landschaftsschutzgebiet. Die nächsten Schutzflächen dieser Art sind über 4 km entfernt. Durch das Gelände der ehemaligen Klärteiche im Süden und am östlichen Rand von Titz entlang verläuft eine ehemalige Bahntrasse, deren Flächen im Biotopkataster des LANUV verzeichnet sind. Des Weiteren sind einige Obstwiesenrelikte im Umfeld von Titz ins Biotopkataster aufgenommen. Auf dem Gelände der ehemaligen Zuckerfabrik im Süden befindet sich eine §-62 Fläche aus Röhricht, die aber verlandet. Hinweise auf planungsrelevante Tierarten werden nicht gegeben.

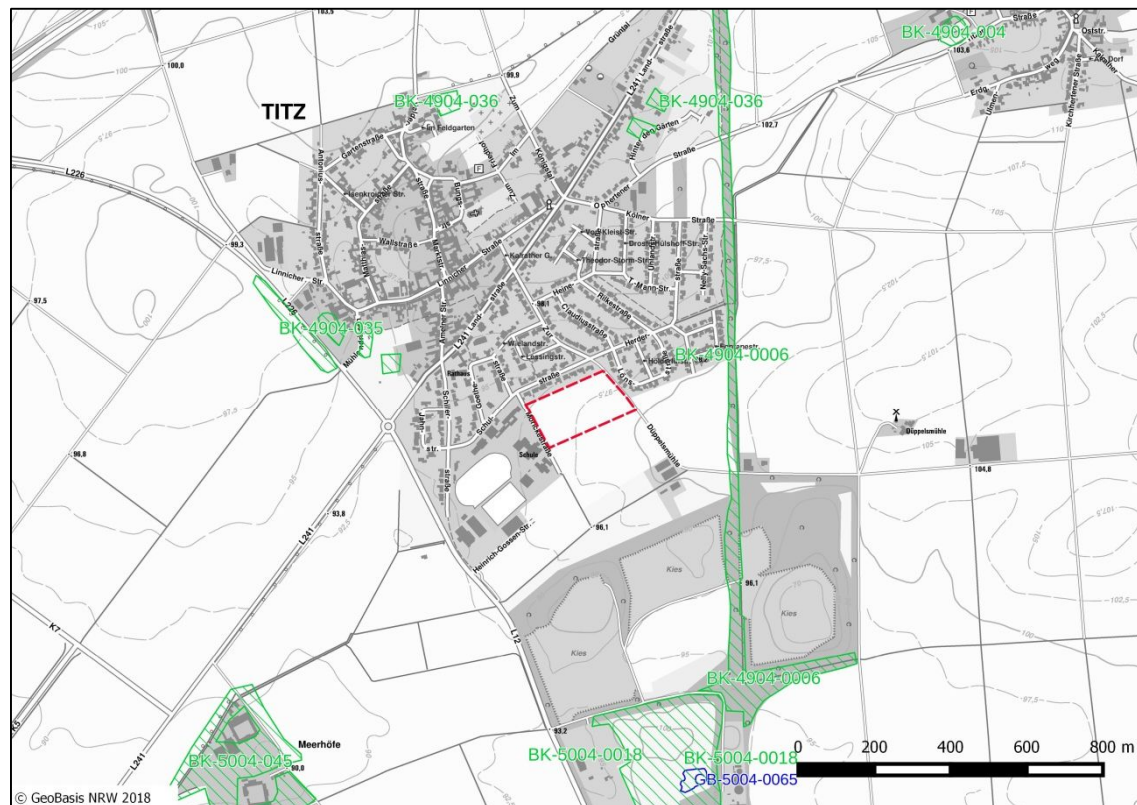


Abb. 4: Lage der B-Planfläche (rot) mit Biotopkatasterflächen (grün) und §-62-Flächen (blau) in der Umgebung.

3.2 Fundortkataster @ LINFOS

Für das Plangebiet und sein unmittelbares Umfeld (600 m) gibt es eine Einzelmeldung eines Uhu-Brutvorkommens (2013) in der südöstlich gelegenen Kiesgrube innerhalb des ehemaligen Klärteichgeländes.

3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

Das Plangebiet liegt auf dem Messtischblattquadranten 4904/3, am Rand zum darunter liegenden MTB 5004/2. Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW macht für diese MTB Quadranten die in Tabelle 1 zusammengefassten Angaben. Demnach kommen auf diesen MTBs 7 planungsrelevante Fledermausarten sowie 22 Vogelarten vor (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für die MTBs 5004/2 und 4904/4:			
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW	
		5004/2	4904/4
Säugetiere			
Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Graues Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	
Vögel			
Teichrohrsänger	Brutnachweis ab 2000 vorhanden		G
Feldlerche	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U-	U-
Wiesenpieper	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	S	S
Steinkauz	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G-	G-
Uhu	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G	
Mäusebussard	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Bluthänfling	Brutnachweis ab 2000 vorhanden		unbek.
Mehlschwalbe	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U	U
Rauchschwalbe	Brutnachweis ab 2000 vorhanden		U
Bienenfresser	Brutnachweis ab 2000 vorhanden		U
Steinschmätzer	Brutnachweis ab 2000 vorhanden		S
Turmfalke	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G	
Rauchschwalbe	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U	
Feldsperling	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U	U
Rebhuhn	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	S	S
Schwarzkehlchen	Brutnachweis ab 2000 vorhanden		G
Girlitz	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.
Waldkauz	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G	
Star	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.

Tabelle 1: Fortsetzung			
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW	
		5004/2	4904/4
Zwergtaucher	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G	
Schleiereule	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G	
Kiebitz	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U-	U-
Kiebitz	Rast/Winternachweis ab 2000 vorhanden	U-	U-

Sämtliche Fledermausarten können auf der Planfläche ausgeschlossen werden, da sie keinerlei Gehölze oder sonstige Strukturen aufweist. Selbst Gebüsch sind auf der Planfläche nicht vorhanden, sodass dort höchstens Vogelarten des offenen Agrarlandes wie die Feldlerche brüten könnten. Kiebitzbrutvorkommen sind hingegen aufgrund der Nähe zum Ort auszuschließen, da der Kiebitz weite und offene Bereiche bevorzugt.

3.4 Sonstige Daten

Im Jahr 2016 fand im Rahmen der 17. FNP-Änderung der Gemeinde Titz eine Bestandserfassung im Bereich der Hochpolder bzw. ehemaligen Schlammteiche der Zuckerfabrik Pfeifer & Langen KG statt. Die Ergebnisse wurden 2017 in ein Gutachten gefasst (INSTITUT FÜR VEGETATION, ÖKOLOGIE UND RAUMPLANUNG 2017). Der Untersuchungsraum reichte dabei bis an den hiesigen Ortsrand heran. Feldlerchen wurden im jetzigen Plangebiet nicht erfasst. Das nächste Brutvorkommen einer planungsrelevanten Art, der Rauchschwalbe, liegt im Bereich des südlich gelegenen Hofes in gut 150 Meter Entfernung. In den weiter südlich (ab ca. 300 Meter) liegenden, strukturreichen Flächen wurden Brutvorkommen von Flussregenpfeifer, Turteltaube, Nachtigall und Baumpieper sowie Mäusebussard nachgewiesen; ebenso Vorkommen der 6 Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Langohr, Zwergfledermaus und Rauhaufledermaus. Die Fledermäuse profitieren von den gehölz- und blütenreichen Strukturen, die ihnen gute Jagdbedingungen bieten. Die umliegenden Ackerflächen weisen derartige Strukturen nicht auf. Aus der Artengruppe der Amphibien gab es Nachweise von Springfrosch, Kreuz- und Wechselkröte. Im Gutachten wird klargestellt, dass die umliegenden Ackerflächen für die Arten als Lebensraum nicht in Frage kommen. Nachweise von Reptilien gab es nicht.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich aus der seinerzeitigen Begutachtung kein Hinweis auf ein Vorkommen planungsrelevanter Arten im Bebauungsplangebiet ergibt.

4. Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen

Am 02.10.2018 fand eine Begehung der B-Planfläche statt. Die nördliche Hälfte der Planfläche war in diesem Jahr mit Getreide bestellt, die südliche mit Kartoffel, die noch nicht geerntet wurden. Die Fläche ist im Westen und Osten von Straßen begrenzt. Es existieren um die Äcker keinerlei Randstreifen oder Gehölzstrukturen. Die Mörickestra-

ße wird intensiv als Parkstreifen für das Schulzentrum genutzt und es herrscht reger Betrieb beim Abholen der Kinder.

Die Fläche wirkt sehr „eingefasst“ von der Bebauung und dem nach Süden hin liegenden Gehöft. Außer für die Feldlerche scheint das Gelände kein Potential für planungsrelevante Arten zu bieten. Feldlerchen bevorzugen allerdings Offenlandstandorte mit freiem Blick in alle Richtungen, was hier nicht der Fall ist. Sie halten dabei theoretisch Abstände zu Vertikalstrukturen von mind. 100 m ein. Als Optimalhabitat für die Feldlerche kann der Standort somit nicht gelten. Dies wird auch belegt durch die Kartierungen des Büros IVÖR im Jahr 2016 (s.o.). Hierbei wurden weder Feldlerchenbruten noch sonstige planungsrelevante Arten im Bebauungsplangebiet festgestellt.



Abb. 5: Kartoffelacker auf der B-Planfläche.

5. Artenschutzrechtliche Erstbewertung

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im § 44 BNatSchG getroffen.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

§ 44 (5) sagt zudem:

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, **soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.** Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Folgenden wird das Vorhaben auf dieser Grundlage im Sinne der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1 (Vorprüfung) einer Erstbewertung unterzogen. Auszuschließen ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten. Eine Bewertung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt daher an dieser Stelle.

5.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)

Tötungen oder Verletzungen von Vögeln inkl. Gelegeverlusten oder Tötungen von Jungtieren können im Ackerland aus der Baufeldfreimachung resultieren. Dieser Verbotstatbestand - der sowohl für planungsrelevante Arten, als auch nicht planungsrelevante Arten gilt - kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Soweit die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit vorgenommen wird (also zwischen dem 30.09. bis 28.02. eines Jahres) ist in der Regel nicht mit der Tötung oder Verletzung von Vögeln zu rechnen. Sollte dies aber innerhalb der Vogelbrutzeit geschehen, ist das Plangebiet vorher auf mögliche Vogelbruten hin zu überprüfen. Das Vorgehen

bedarf zudem vorab der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren. Mit einem relevanten Vorkommen weiterer Arten(gruppen) ist nicht zu rechnen.

Fazit

Die Erfüllung des Verletzungs- und Tötungstatbestandes kann für Vögel durch die Anwendung einer Bauzeitenregelung sicher vermieden und somit im Rahmen der Stufe 1 Prüfung ausgeschlossen werden. Mit dem Vorkommen weiterer Arten(gruppen) ist nicht zu rechnen.

5.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld. Im Bereich des Eingriffs und seiner Umgebung ist theoretisch ein Vorkommen der Feldlerche als Feldvogelart möglich. Untersuchungen des Büros IVÖR ergaben für das Jahr 2016 allerdings keinen Brutnachweis im relevanten Umfeld des B-Plangebietes. Die nächste im Umfeld brütende, planungsrelevante Vogelart ist die Rauchschwalbe. Sie brütet auf einer ca. 150 Meter von der südlichen Grenze des Plangebietes entfernten Hofanlage. Mit einer erheblichen Störung dieser Kulturfolger-Art ist nicht zu rechnen. Gleiches gilt für die im Bereich der weiter südlich liegenden Abbauflächen brütenden planungsrelevanten Vogelarten, inklusive des 2013 dokumentierten Uhu-vorkommens. Mit dem Vorkommen weiterer Artengruppen im relevanten Umfeld ist nicht zu rechnen. Erhebliche Störungen im Sinne des Gesetzes sind demnach auszuschließen.

Fazit

Die Erfüllung des Störungstatbestandes kann für alle Arten sicher ausgeschlossen werden.

5.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Die durchgeführte Datenerhebung (Datenbankabfrage, Kartierung der Habitatstrukturen) ergab für die B-Planfläche bislang keine direkten Hinweise auf Brutplätze von planungsrelevanten Vogelarten. Auch mit reproduzierenden Vorkommen weiterer Arten(gruppen) ist nicht zu rechnen. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann für planungsrelevante Arten somit ausgeschlossen werden.

Fazit

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann im Rahmen der Stufe 1 Prüfung **ausgeschlossen werden**.

6. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Zum Schutz brütender Vögel sollte die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit, also nicht in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres stattfinden. Abweichungen hiervon erfordern eine vorhergehende Kontrolle auf Vogelbrut und eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Darüber hinausgehende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

7. Zusammenfassung

Die Gemeinde Titz plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 33 „Mörickestraße“ am Südrand des Zentralortes zwischen dem Schulzentrum im Westen und bereits bestehender Bebauung im Norden und Osten. Vorgesehen ist eine Entwicklung als Wohngebiet. Das beanspruchte Gelände ist etwa 3 ha groß und besteht aus Äckern. Gehölze sind auf der Planfläche nicht vorhanden und vom Eingriff somit nicht betroffen. Im Zuge einer Datenrecherche und einer Begutachtung des Geländes vor Ort wurde sowohl das potenziell mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten ermittelt, als auch konkret nach Hinweisen hierauf gesucht. Als einzige potentiell vorkommende planungsrelevante Art wurde die Feldlerche ermittelt. Untersuchungen aus dem Jahr 2016 im Zusammenhang mit der 17. FNP-Änderung ergaben allerdings keinen Nachweis der Art im Bebauungsplangebiet und seinem relevanten Umfeld. Brutvorkommen weiterer planungsrelevanter Arten liegen durchweg in ausreichend weiter Entfernung, so dass es nicht zu erheblichen Störungen und zu Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt. Der Tötungstatbestand, der auch nicht planungsrelevante Vogelarten betrifft, kann durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit ausgeschlossen werden.

Für weitere Artengruppen besteht kein geeignetes Lebensraumpotenzial, so dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht anzunehmen sind.

Stolberg, 09.10.2018



(Hartmut Fehr)